



Entschuldigungsverfahren für die Sekundarstufen I und II

Für die Sekundarstufe I

Eltern, die ihre kranken Kinder entschuldigen wollen, schreiben am Morgen eine E-Mail an office-thusnelda@stadt-koeln.de und an die Klassenleitung.

Telefonisches Abmelden ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die Lehrkräfte tragen die Schülerinnen und Schüler als fehlend und entschuldigt im Klassenbuch ein.

Ein weiteres nachträgliches Entschuldigungsschreiben ist dann nicht mehr nötig.

Sollte z.B. aufgrund eines ärztlichen Attests bereits feststehen, dass die Krankheit über mehrere Tage andauern wird, reicht eine Mail, in der der Zeitraum genannt ist, aus. Ansonsten muss jeder Tag aufs Neue entschuldigt werden.

Für die Sekundarstufe II

Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Krankheit entschuldigen müssen, schreiben am Morgen eine E-Mail an office-thusnelda@stadt-koeln.de und an die Jahrgangsstufenleitung (beide Beratungslehrer:innen).

Volljährige Schülerinnen und Schüler handeln ebenso. Telefonisches Abmelden ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Wenn keine Klausur verpasst wurde, entschuldigen die Schülerinnen und Schüler bei der Rückkehr in den Unterricht unverzüglich ihre Fehlstunden mit dem Entschuldigungsformular und der schriftlichen Entschuldigung der Eltern (inkl. Originalunterschrift) bei den einzelnen Fachlehrkräften. Eine unentschuldigte Fehlstunde kann als ungenügende Leistung im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gewertet werden.

Wenn eine Klausur verpasst wurde, müssen die Eltern ihr Kind am Tag der Klausur unverzüglich per Mail an die oben genannten Adressen krankmelden. Die Schülerinnen und Schüler müssen direkt bei Wiederbesuch des Unterrichts die oben genannte schriftliche Entschuldigung der Eltern bei der Jahrgangsstufenleitung abgeben.

Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst, der formale Vorgang ist ansonsten derselbe.

Sollten begründete Zweifel an Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen auftreten, wird für den Einzelfall eine Attestpflicht von der der Schulleitung ausgesprochen.

Sollte ein Versäumnis, zu dem ein Leistungsnachweis erbracht werden soll, nicht gemäß dem vorgegebenen Verfahren entschuldigt werden, wird der Leistungsnachweis mit ungenügend bewertet (APO GOST §13 (4)), ohne dass eine Nachholtermin angeboten wird.